

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat von Halle beauftragt den OB zu prüfen, ob zur Unterstützung bei der Überwindung der wirtschaftlichen Folgen des sog. Lockdown wegen der Corona-Krise befristet bis zum 31.08.2020 folgende Regelung abweichend von der derzeit gültigen Sondernutzungssatzung für allgemein verbindlich erklärt werden kann:

1. Sämtlichen Einzelhändlern und Gastronomen wird das Aufstellen eines sog. Kundenstoppers oder eines ähnlichen Werbemittels kosten- und genehmigungsfrei bis zum 31.08.20 ohne Antragstellung gestattet.
2. Die Gewerbetreibenden, denen aufgrund Antrags bereits entsprechende Sondernutzungsgenehmigungen vorliegen, sind berechtigt bis zum 31.08.20 einen zusätzlichen Kundenstopper kosten- und genehmigungsfrei aufzustellen.
3. Bei der Aufstellung dieser kosten- und genehmigungsfrei aufgestellten Kundenstopper ist darauf zu achten, dass Verkehrsteilnehmer nicht unzulässig behindert oder gefährdet werden.